



**INHALT:** Gesetzesbeschluss des Landtages – Verlautbarung – Lebenshaltungskostenindex

PrsG-070-3/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

### Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016

Der Landtag hat am 9. März 2016 ein Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016 beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 4. Mai 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

PrsG-480-2/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

### Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Bergführergesetzes

Der Landtag hat am 9. März 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Bergführergesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 4. Mai 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

## Gesetzesbeschluss des Landtages

### Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes

Der Landtag hat am 9. März 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 4. Mai 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

## Gesetzesbeschluss des Landtages

### Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Der Landtag hat am 9. März 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 4. Mai 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

## Verlautbarung

Gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993 wird verlautbart, dass die Herrn Dott. Ing. Luciano Dimastrogiovanni verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen mit dem Kanzleisitz in Feldkirch durch Verzicht auf die Befugnis mit Wirksamkeit vom 9. Februar 2016 erloschen ist.

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
Dr. Walter Sandholzer

## Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Juli 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
August 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
September 2014	133,3	141,9	185,1	289,4	505,0	5563
Oktober 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
November 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Dezember 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Jänner 2015	132,0	140,5	183,3	286,5	500,0	5507
Februar 2015	132,4	140,9	183,8	287,3	501,4	5523
März 2015	133,9	142,6	186,0	290,7	507,3	5588
April 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
Mai 2015	134,4	143,1	186,6	291,7	509,2	5608
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292,0	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Dezember 2015	134,8	143,5	187,2	292,5	510,5	5623
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016 <sup>1)</sup>	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580

1) vorläufiger Wert

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.